

Prüfungsbericht

über den Jahresabschluss zum 31.12.2018
der Gemeinde Wiefelstede



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	- 5 -
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 7 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung.....	- 7 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung.....	- 8 -
1.5.3 Haushaltsplan	- 8 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 8 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	- 9 -
2.1 Allgemeines.....	- 9 -
2.2 Buchführung	- 9 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen	- 10 -
2.4 Kassenwesen.....	- 10 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 11 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 11 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses	- 11 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 11 -
3.2 Aktivseite der Bilanz	- 12 -
3.3 Passivseite der Bilanz	- 13 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	- 16 -
3.5 Ergebnisrechnung.....	- 17 -
3.5.1 Allgemeines	- 17 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 17 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 18 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 19 -

3.6	Finanzrechnung	- 19 -
3.6.1	Allgemeines	- 19 -
3.6.2	Finanzlage	- 20 -
3.6.3	Investitions- und Finanzierungstätigkeit	- 20 -
3.7	Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht.....	- 21 -
3.7.1	Anhang.....	- 21 -
3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 21 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht	- 22 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 22 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 23 -
5.	Prüfung von Vergaben	- 23 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 24 -
6.1	Prüfung von Baumaßnahmen	- 24 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen.....	- 24 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 25 -
7.2	Beteiligungen	- 25 -
7.3	Sondervermögen	- 26 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 27 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 29 -
10.	Anlagen.....	- 30 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2018	- 30 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018.....	- 31 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018	- 32 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Wiefelstede hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2018 in der Fassung vom 30.06.2023, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Wiefelstede vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 30.06.2023 wurde dem RPA am 18.07.2023 zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 11.09.2023 bis 04.01.2024 geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Wiefelstede.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Wiefelstede verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen

können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Ergänzend wurde als Sachbereichsprüfung die Prüfung der im Haushaltsjahr 2018 abgeschlossenen Baumaßnahmen durchgeführt. Damit umfasste die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres

Über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.03.2024 konnte noch nicht beschlossen werden. Entsprechend konnte eine Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 noch nicht erfolgen. Somit konnte das Haushaltsjahr 2017 noch nicht ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht werden.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Wiefelstede vom 22.03.2024 waren zwei Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	<p>Die Gemeinde berücksichtigt in der Kalkulation der Verkaufspreise von Baugrundstücken einen Infrastrukturzuschlag. Die Höhe des Infrastrukturzuschlags je Baugebiet entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis des Baugrundstücks und den voraussichtlich anfallenden und vom Käufer zu erstattenden Kosten, u. a. für die Erschließungsanlagen. Die vereinnahmten Infrastrukturzuschläge werden als Sonderposten vornehmlich den infrastrukturellen Hochbaumaßnahmen der Gemeinde, wie bspw. dem Bau eines Kindergartens, zugeordnet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauern aufgelöst.</p> <p>Ein Infrastrukturzuschlag sollte nur auf den realen (anteiligen) Kosten der für das Baugebiet geplanten Infrastrukturmaßnahmen kalkuliert werden; es gilt das Kausalitätsprinzip. Aus Vereinfachungsgründen wird der Ansatz eines Sockelbetrages zugelassen. Dieser lag in vergleichbaren Fällen bei etwa 10 EUR/m².</p>
----	--

	Insofern ist die Erhebung des darüberhinausgehenden Infrastrukturzuschlags in der vorliegenden Form nicht zulässig und folglich auch die Bilanzierung als Sonderposten bzw. als Anzahlung auf Sonderposten nicht zulässig. Die hier erhobenen Infrastrukturzuschläge stellen zu einem Großteil Erträge aus Verkauf dar.
02	Durch die nicht zulässige Erhebung des Infrastrukturzuschlags in der in Feststellung 01 erläuterten Form werden in dem betrachteten Haushaltsjahr die Sonderposten um ca. 75.000 EUR zu hoch ausgewiesen und dementsprechend die Erträge aus Verkauf und damit das hier betrachtete Jahresergebnis um diesen Betrag zu niedrig.

Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01 und 02 haben Auswirkungen auf das Jahr 2018 bzw. Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Sie enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 18.12.2017 beschlossen.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 20.12.2017 ohne Einschränkungen genehmigt.

Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.980.000,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	1.431.300,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	3.000.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2018 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 17.01.2018.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte auf der Grundlage der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Ab dem Haushaltsjahr 2018 führte dies zur Bildung von zehn Teilhaushalten, welche die Fachdienstebene der Gemeinde abbilden und denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden.

Hierbei wurde für die allgemeinen Deckungsmittel ein eigener Fachdienst „Allgemeine Finanzen“ ausgewiesen, da diese der Gesamtfinanzierung dienen. Die Bildung von Budgets erfolgte durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigefügt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 37.900,00 EUR.

Die in § 1 Abs. 1 KomHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2018 größtenteils vor.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 5.500.438,86 EUR und für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 165.101,55 EUR gegeben.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2018 ist geordnet. Nach den vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen war im Jahr 2018 nicht erforderlich. Eine Übertragung der nicht benötigten Kreditermächtigung in das Folgejahr ist nicht erfolgt.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden für den ordentlichen Ergebnishaushalt nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister zum 01.06.2017 erlassen und zum 30.04.2019 ergänzt (Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse). Die Dienstanweisung enthält die Mindestregelungen gemäß § 43 Abs. 2 KomHKVO.

Die Gemeinde Wiefelstede verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software newSystem von INFOMA, welche über die KDO bereitgestellt wird.

Die Einrichtung eines neuen Nutzers für die vorstehende Finanzsoftware erfolgt ausschließlich durch die KDO und die Benutzerberechtigungen werden durch den Administrator der Gemeinde Wiefelstede vergeben. Die Einrichtung von Nutzern und die Vergabe der wesentlichen Berechtigungen dürfen gemäß § 18 Abs. 2 der Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse nur mit Zustimmung des Fachdienstes Finanzen und Schulen erfolgen.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie der Anlagenbuchhaltung.

Die Kontierung und buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt in der Regel durch die jeweiligen Fachdienste. Die buchhalterische Erfassung für Investitionen wird im Rahmen der Anlagenbuchhaltung hingegen zentral durch das Sachgebiet Haushalt und Jahresabschluss vorgenommen. Die Anordnung der erzeugten Buchung erfolgt durch eine anordnungsbefugte Person. Die abschließende Buchung wird durch den Fachdienst Finanzen und Schulen vorgenommen.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan aufgestellt. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens vom LSN gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden, bis auf wenige Ausnahmen (u. a. Hilfskonten im Zusammenhang mit Fremdverfahren), eingehalten.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zu Buchungen nach Abgabe des Jahresabschlusses

Die Gemeinde hat unzulässigerweise Buchungen nach Abgabe des Jahresabschlusses vorgenommen, die in der Form jedoch zu keinen Abweichungen vom eingereichten Jahresabschluss geführt haben. Die Gemeinde hat zugesichert, zukünftig keine nachträglichen Buchungen vorzunehmen.

Die Buchführung ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Buchungen in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen im Wesentlichen den korrekten Sachkonten zugeordnet und grundsätzlich ausreichend begründet und belegt waren. Darüber hinaus waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2018 in der Zeit vom 29.10.2018 bis 01.11.2018 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 08.01.2019 zu entnehmen. Hiernach werden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet. Dieses ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde sowie ein Prozessregister werden derzeit nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register einzuführen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass einige Grundstückskaufverträge Preis-anpassungsklauseln enthielten, deren Überwachung ohne ein zentrales Vertragsregister nur schwer möglich ist.

Derzeit obliegt die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Fachbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Wiefelstede getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen wurden, sind gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Der Bürgermeister hat mit Erklärung vom 30.06.2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde Wiefelstede. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanzposition	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2017	Ergebnis zum 31.12.2018
		€	€
1.	Immaterielles Vermögen	1.987.983,36	2.492.491,17
2.	Sachvermögen	55.433.198,90	57.776.145,25
3.	Finanzvermögen	4.575.951,16	6.099.026,29
4.	Liquide Mittel	3.518.032,87	6.189.231,40
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	208.960,64	202.289,84
	Bilanzsumme Aktiva	65.724.126,93	72.759.183,95

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2018 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz im Wesentlichen vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.035.057,02 EUR erhöht.

Die Gemeinde bilanziert Grundstücke teilweise nicht entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung sondern entsprechend der zukünftigen beabsichtigten Nutzung beispielsweise als Bauland. Maßgeblich ist die Nutzung zum Bilanzstichtag, daher ist eine Bilanzierung hinsichtlich der zukünftigen Nutzung nicht korrekt. Auswirkungen auf die Bilanzwerte ergeben sich hierdurch nicht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgende Feststellung und die nachfolgenden Hinweise ergeben:

<u>Feststellung zu den Bilanzpositionen Immaterielles Vermögen und Sachvermögen</u>	
01	Das immaterielle Vermögen und Sachvermögen wurden insgesamt um 113.622,72 EUR zu gering ausgewiesen, da die im Haushaltsjahr 2018 erbrachten und bereits in Rechnung gestellten Leistungen nicht im betreffenden Haushaltsjahr aktiviert worden sind. Aufgrund dessen wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 44 Abs. 1 KomHKVO verstoßen. Als Folge hieraus werden auch die Verbindlichkeiten auf der Passivseite in entsprechender Höhe zu gering ausgewiesen.

Hinweis zu der Bilanzposition Sondervermögen

Die Gemeinde verwaltet die rechtlich unselbständige Johann-Hollmann-Stiftung. Laut der ab dem Haushaltsjahr 2017 geltenden verbindlichen Zuordnungsvorschriften ist das Stiftungsvermögen gesondert oder mit einem „davon-Vermerk“ bei den entsprechenden Bilanzpositionen in der Bilanz der Gemeinde auszuweisen. Das Vermögen der Johann-Hollmann-Stiftung wird in der Bilanz der Gemeinde jedoch weiterhin in der Bilanzposition 3.3 „Sondervermögen mit Sonderrechnung“ dargestellt. Die Gemeinde sagte zu, ab dem Haushaltsjahr 2021 einen korrekten Ausweis der Johann-Hollmann-Stiftung mit einem „davon-Vermerk“ vorzunehmen.

Hinweis zu der Bilanzposition Sachvermögen – Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr mehrere Lüftungsanlagen als Betriebsvorrichtungen und somit als eigenständige Vermögensgegenstände bilanziert wurden. Maßgeblich für die Bilanzierung als Betriebsvorrichtung ist nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen der Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.03.2006, BStBl I 2006.

Nach Ansicht der Gemeinde ist den Zuordnungsvorschriften zu entnehmen, dass es sich bei Be- und Entlüftungsanlagen grundsätzlich um Betriebsvorrichtungen und somit einen eigenständigen Vermögensgegenstand handelt.

Das RPA hingegen vertritt die Auffassung, dass dies ausschließlich Einzelfälle nach den im o. g. Abgrenzungserlass genannten Kriterien betrifft. Für die im Haushaltsjahr bilanzierten Be- und Lüftungsanlagen waren diese Kriterien nicht zutreffend, so dass die Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungswerte hätte erfolgen müssen.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde Wiefelstede. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2017	Ergebnis zum 31.12.2018
		€	€
1.	Nettoposition	54.882.224,74	61.717.975,56
2.	Schulden	5.956.786,45	6.025.625,39
3.	Rückstellungen	4.807.849,35	4.958.620,61
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	77.266,39	56.962,39
	Bilanzsumme Passiva	65.724.126,93	72.759.183,95

In der Bilanz erfolgt unter der Bilanzposition „1.3.2 Jahresüberschuss“ die Angabe der konsumtiven Haushaltsreste in Klammern. Die Gemeinde stellt diese Haushaltsreste entgegen der üblichen Darstellung als negativen Betrag dar, um zu verdeutlichen, dass die damit verbundenen Aufwendungen das Jahresergebnis verringern würden.

Entsprechend der Feststellung unter Gliederungspunkt 3.2 hätten für die im Haushaltsjahr 2018 erbrachten und bereits in Rechnung gestellten Leistungen Verbindlichkeiten i. H. v. 113.622,72 EUR passiviert werden müssen.

Die Verbindlichkeiten werden nicht vollumfänglich den korrekten Sachkonten des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens zugeordnet. Dies führte zu wesentlichen Verschiebungen zwischen den Bilanzpositionen „2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „2.4 Transferverbindlichkeiten“. Die Gemeinde sagte zu, ab dem Jahresabschluss 2019 eine korrekte Kontenzuordnung vorzunehmen.

In der Bilanz der Gemeinde wird lediglich die Bilanzposition „3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ ausgewiesen. Die laut der verbindlich vorgeschriebenen Muster seit dem Haushaltjahr 2017 aufzuführenden Unterpositionen „3.1.1 Pensionsrückstellungen“ und „3.1.2 Beihilferückstellungen“ werden nicht aufgeführt. Die Gemeinde sagte zu, ab dem Jahresabschluss 2019 die entsprechenden Unterpositionen aufzuführen.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 BauGB umfasst der verpflichtend zu erhebende Erschließungsaufwand auch den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen. In der Kalkulation der Kaufpreise von Baugrundstücken ordnet die Gemeinde den Grund und Boden für die Erschließungsanlagen nicht dem Erschließungsbeitrag zu, sondern berücksichtigt diesen bei den restlichen Kosten. Dadurch wird zum einen in der Ablösevereinbarung mit dem Käufer eines Baugrundstücks nicht die korrekte Höhe des Erschließungsbeitrags ausgewiesen und zum anderen werden in der Kaufpreiskalkulation 100 % der Anschaffungswerte des Grund und Bodens der Erschließungsanlagen berücksichtigt, obwohl nach dem BauGB nur eine Berücksichtigung von 90 % zulässig ist. Auswirkungen auf die kalkulierte Höhe des Kaufpreises ergeben sich durch die Zuordnung zu den restlichen Kosten des Baugebietes nicht. Die Gemeinde hat eine Umstellung des Verfahrens für die Kalkulation der Erschließungsbeiträge für das nächste Baugebiet zugesagt.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2018 das Vermögen auf der Passivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.035.057,02 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgende Feststellung und der nachfolgende Hinweis ergeben:

Feststellung zu der Bilanzposition Nettoposition - Sonderposten

02 Die Gemeinde berücksichtigt in der Kalkulation der Verkaufspreise von Baugrundstücken einen Infrastrukturzuschlag. Die Höhe des Infrastrukturzuschlags je Baugebiet entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis des Baugrundstücks und den voraussichtlich anfallenden und vom Käufer zu erstattenden Kosten, u. a. für die Erschließungsanlagen. Die vereinnahmten Infrastrukturzuschläge werden als Sonderposten vornehmlich den infrastrukturellen Hochbaumaßnahmen der Gemeinde, wie bspw. dem Bau eines Kindergartens, zugeordnet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauern aufgelöst.

Ein Infrastrukturzuschlag sollte nur auf den realen (anteiligen) Kosten der für das Baugebiet geplanten Infrastrukturmaßnahmen kalkuliert werden; es gilt das Kausalitätsprinzip. Aus Vereinfachungsgründen wird der Ansatz eines Sockelbetrages zugelassen. Dieser lag in vergleichbaren Fällen bei etwa 10 EUR/m²

Insofern ist die Erhebung des darüberhinausgehenden Infrastrukturzuschlags in der vorliegenden Form nicht zulässig und folglich auch die Bilanzierung als Sonderposten bzw. als Anzahlung auf Sonderposten nicht zulässig. Die hier erhobenen Infrastrukturzuschläge stellen zu einem Großteil Erträge aus Verkauf dar.

Insgesamt werden dadurch in dem betrachteten Haushaltsjahr die Sonderposten um ca. 1.000.000 EUR zu hoch ausgewiesen und dementsprechend die Erträge aus Verkauf und damit das Jahresergebnis um diesen Betrag zu niedrig.

Die Gemeinde wird sich mit der Thematik beschäftigen, konnte aber bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht mitteilen, wie sich die Gemeinde endgültig zu diesem Thema positioniert.

Hinweis zu der Bilanzposition Nettoposition- Sonderposten

Bei Erweiterungsmaßnahmen von Gebäuden wird für die Nutzungsdauer des Gebäudes ein fiktives Baujahr berechnet und über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Sofern die Gemeinde für diese Erweiterungsmaßnahmen eine Förderung von Dritten erhält, sind die Sonderposten ab dem Datum der Fertigstellung entsprechend der

Restnutzungsdauer des Gebäudes aufzulösen. Die Gemeinde hingegen hat in mehreren Fällen die Sonderposten rückwirkend ab dem berechneten fiktiven Baujahr aufgelöst, so dass für das Haushaltsjahr 2018 der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten zu hoch dargestellt wird. Die Gemeinde sagte zu, die Auflösung der Sonderposten künftig dementsprechend vorzunehmen.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	5.180.413,78 EUR
in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	432.841,94 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	17.690,02 EUR

Die Prüfung hat ergeben, dass die folgenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre im Wesentlichen korrekt dargestellt werden:

Es wurden Haushaltsreste für Investitionen gebildet, die stattdessen als Verbindlichkeiten in der Bilanz abzubilden gewesen wären. Auf die Feststellung unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Die unter der Bilanz aufgeführten gestundeten Beträge in Höhe von 17.690,02 EUR werden um 8.858,84 EUR zu hoch ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zu den Haushaltsresten

Die zu übertragenden konsumtiven Haushaltsreste sind gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO in der Bilanz auf der Passivseite unter Punkt 1.3.2 in Klammern darzustellen. Die Gemeinde Wiefelstede hat diese konsumtiven Haushaltsreste i. H. v. 348.362,63 EUR zusätzlich unter der Bilanz und damit doppelt ausgewiesen.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Erträge als negativen Betrag und die negativen Aufwendungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Erträge, Aufwendungen und Ergebnisse nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass das Jahresergebnis mit dem falschen Vorzeichen ausgewiesen wird.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Wiefelstede für das Jahr 2018 stellt sich folgendermaßen dar:

	Ergebnis 2018
	€
Ordentliche Erträge	30.694.775,58
Ordentliche Aufwendungen	-25.194.336,72
Ordentliches Ergebnis	5.500.438,86
Außerordentliche Erträge	188.267,18
Außerordentliche Aufwendungen	-23.165,63
Außerordentliches Ergebnis	165.101,55
Jahresergebnis	5.665.540,41

Die im Rahmen der Inanspruchnahme der Instandhaltungsrückstellungen nicht benötigten Beträge wurden von der Gemeinde Wiefelstede im außerordentlichen Bereich gebucht. Da es sich hierbei um Restbeträge aus Rückstellungen handelte, die nicht in voller Höhe benötigt wurden, hätte vielmehr eine Berücksichtigung im ordentlichen Ergebnis erfolgen müssen.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit Ausnahme der nachstehenden Feststellung das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und im Wesentlichen in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

<u>Feststellung zum Jahresergebnis</u>	
03	<p>Durch die nicht zulässige Erhebung des Infrastrukturzuschlags in der in Feststellung 02 erläuterten Form werden in dem betrachteten Haushaltsjahr die Sonderposten um ca. 1.000.000 EUR zu hoch ausgewiesen und dementsprechend die Erträge aus Verkauf und damit das hier betrachtete Jahresergebnis um diesen Betrag zu niedrig.</p> <p>Die Gemeinde wird sich mit der Thematik beschäftigen, konnte aber bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht mitteilen, wie sich die Gemeinde endgültig zu diesem Thema positioniert.</p>

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen mit den Planansätzen des Haushaltsplans, einschließlich möglicher Veränderungen durch Nachtragshaushaltspläne gegenübergestellt.

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	Vergleich 2018 mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	30.694.775,58	25.838.700,00	+4.856.075,58
ordentliche Aufwendungen	-25.194.336,72	-25.799.400,00	+605.063,28
ordentliches Ergebnis	5.500.438,86	39.300,00	+5.461.138,86
außerordentliche Erträge	188.267,18	1.100,00	+187.167,18
außerordentliche Aufwendungen	-23.165,63	-2.500,00	-20.665,63
außerordentliches Ergebnis	165.101,55	-1.400,00	+166.501,55
Jahresergebnis	5.665.540,41	37.900,00	+5.627.640,41

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 wurden im Wesentlichen die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 stellt sich wie folgt dar:

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	26.179.621,57	30.694.775,58	+4.515.154,01
ordentliche Aufwendungen	-24.398.813,07	-25.194.336,72	-795.523,65
ordentliches Ergebnis	1.780.808,50	5.500.438,86	+3.719.630,36
außerordentliche Erträge	125.552,31	188.267,18	+62.714,87
außerordentliche Aufwendungen	-51.141,65	-23.165,63	+27.976,02
außerordentliches Ergebnis	74.410,66	165.101,55	+90.690,89
Gesamtergebnis	1.855.219,16	5.665.540,41	+3.810.321,25

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2018 i. H. v. 5.665.540,41 EUR liegt über dem Vorjahresergebnis (1.855.219,116 EUR). Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen verzichtet.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Wiefelstede für das Jahr 2018 stellt sich folgendermaßen dar:

	Ergebnis 2018
	€
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.185.082,65
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.110.419,14
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.074.663,51
Einz. aus Investitionstätigkeit	3.835.372,10
Ausz. aus Investitionstätigkeit	-7.985.771,97
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.150.399,87
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	-389.010,94
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-389.010,94
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.308.897,95
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.172.952,12
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	135.945,83
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	3.518.032,87
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	2.671.198,53
Endbestand an Zahlungsmitteln	6.189.231,40

Die Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß dargestellt wurde.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2018 sind die tatsächlichen Einzahlungen für Investitionstätigkeiten von 3,8 Mio. EUR um 652 TEUR geringer ausgefallen als die für das Haushaltsjahr geplanten Einzahlungen.

Bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergab sich für das Haushaltsjahr 2018 eine Ermächtigung von 10,4 Mio. EUR. Eine Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung erfolgte in Höhe von 7,99 Mio. EUR, die hauptsächlich für Baumaßnahmen (3,76 Mio. EUR) und dem Erwerb von Finanzvermögensanlagen (1,5 Mio. EUR) genutzt worden sind. Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen wurden seitens der Gemeinde 5,18 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser Haushaltsreste liegt im Wesentlichen in der

zeitlichen Verzögerung bei dem Abschluss von Baumaßnahmen und dem Erwerb von beweglichem Sachvermögen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung.

In der Gesamtfinanzzrechnung wird bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ein Ansatz von 4,98 Mio. EUR in Höhe der Kreditermächtigungen ausgewiesen, der im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden musste.

Bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit waren im Ansatz 395 TEUR für die Tilgung von Krediten vorgesehen. Mit einem Ergebnis von 389 TEUR wurde der Planansatz eingehalten.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 56 Abs. 2 KomHKVO. Die Gemeinde Wiefelstede hat zum Jahresabschluss 2018 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gemäß § 56 KomHKVO werden erfüllt. Weitere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung werden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Rückstellungsübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Soweit erforderlich, sind auch die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation aufzuführen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. § 57 Abs. 2 - 5 KomHKVO werden grundsätzlich erfüllt.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 Abs. 1 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Wiefelstede nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO wurden grundsätzlich erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Haushaltsjahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Wiefelstede zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Wiefelstede werden dargestellt. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist dem Umfang nach grundsätzlich angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgt auf Ebene der Budgets (Teilhaushalte) mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen des § 57 Abs. 1 KomHKVO.

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wird festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 einschließlich des Anhangs, gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Ergebnis ist ferner festzustellen, dass der Jahresabschluss nicht fristgerecht zum 31.03.2019 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wiefelstede dargestellt. Auf die Feststellungen wird hingewiesen.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2018 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wiefelstede im Sinne des § 23 KomHKVO anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Wiefelstede hat im Haushaltsplan 2018 ihre wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen festgelegt. Auch die Ziele einschließlich der Kennzahlen zur Zielerreichung wurden aufgeführt.

Im Jahresabschluss 2018 wurden die Entwicklung und Zielerreichung nicht dargestellt, eine entsprechende Erläuterung ist im Rechenschaftsbericht erfolgt. Aufgrund des zeitlichen Verzugs ist im Jahr 2023 die Möglichkeit der Steuerung mit Werten aus 2018 nicht mehr gegeben. Es wird angeregt, nach der Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse, die Darstellung und Entwicklung der Ziele und Kennzahlen in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen.

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Controllings sowie eines unterjährigen Berichtswesens wurde zurückgestellt, bis die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgt ist.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen (Vergabedienstanweisung) geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen unterschieden. Im Haushaltsjahr 2018 waren dem RPA Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze i. H. v. 25.000,00 EUR und Vergaben für Bauaufträge ab einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 EUR zur Prüfung vorzulegen. Bei geförderten Maßnahmen betrug die Wertgrenze von Vergaben generell 5.000,00 EUR.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 84 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen 71 auf Vergaben für Bauaufträge, acht auf Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen und fünf auf Vergaben für freiberufliche Leistungen.

Die Prüfung der Vergaben durch das RPA erfolgte nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe ermöglichen zu können.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

6.1 Prüfung von Baumaßnahmen

Die Prüfung der vom Bauamt durchgeführten Baumaßnahmen der Jahre 2017 und 2018 wurde in der Zeit vom 12.11.2019 bis 21.11.2019 von der technischen Rechnungsprüfung des RPA durchgeführt.

Im Zuge dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Wiefelstede der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben teilweise nachkommt. Auf den Prüfungsbericht vom 20.11.2020 wird verwiesen.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zu den von der Gemeinde Wiefelstede durchgeführten Baumaßnahmen.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Wiefelstede darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Wiefelstede die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Wiefelstede gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 60 Nr. 48 KomHKVO die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Wiefelstede verfügt zum Bilanzstichtag über keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Wiefelstede hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN)	3.499.990,80 EUR	4,51 %
Ammerländer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH	11.440,00 EUR	2,24 %
Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland e.G.	3.000,00 EUR	2 Anteile
BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg e.G.	1.000,00 EUR	1 Anteil
Raiffeisenbank Oldenburg e. G.	250,00 EUR	1 Anteil
Summe	3.515.680,80 EUR	

Die Prüfung der Beteiligung Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen durch das RPA zu treffen waren.

Die Prüfung der Beteiligungen Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, der Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland e. G., des BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg e. G. sowie der Raiffeisenbank Oldenburg e. G. liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Wiefelstede nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Wiefelstede hat zum Bilanzstichtag das Vermögen der nichtselbständigen Johann-Hollmann-Stiftung bilanziert. Dieses lässt sich folgendermaßen untergliedern:

Grund und Boden	93.485,75 EUR
Gebäude	431.208,47 EUR
Forderungen	352.646,67 EUR
Barvermögen	253.507,93 EUR
Summe	1.130.848,82 EUR

Entsprechend werden auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten i. H. v. 26.390,58 EUR und eine zweckgebundene Rücklage i. H. v. 1.104.458,24 EUR ausgewiesen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Wiefelstede den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Wiefelstede zum 31.12.2018 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Wiefelstede.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wiefelstede zum 31.12.2018, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass grundsätzlich

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wiefelstede darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 22.03.2024

gez.
Deichsel

gez.
Heimerich

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	<p>Das immaterielle Vermögen und Sachvermögen wurden insgesamt um 113.622,72 EUR zu gering ausgewiesen, da die im Haushaltsjahr 2018 erbrachten und bereits in Rechnung gestellten Leistungen nicht im betreffenden Haushaltsjahr aktiviert worden sind. Aufgrund dessen wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 44 Abs. 1 KomHKVO verstoßen. Als Folge hieraus werden auch die Verbindlichkeiten auf der Passivseite in entsprechender Höhe zu gering ausgewiesen.</p>	12
02	<p>Die Gemeinde berücksichtigt in der Kalkulation der Verkaufspreise von Baugrundstücken einen Infrastrukturzuschlag. Die Höhe des Infrastrukturzuschlags je Baugebiet entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis des Baugrundstücks und den voraussichtlich anfallenden und vom Käufer zu erstattenden Kosten, u. a. für die Erschließungsanlagen. Die vereinnahmten Infrastrukturzuschläge werden als Sonderposten vornehmlich den infrastrukturellen Hochbaumaßnahmen der Gemeinde, wie bspw. dem Bau eines Kindergartens, zugeordnet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauern aufgelöst.</p> <p>Ein Infrastrukturzuschlag sollte nur auf den realen (anteiligen) Kosten der für das Baugebiet geplanten Infrastrukturmaßnahmen kalkuliert werden; es gilt das Kausalitätsprinzip. Aus Vereinfachungsgründen wird der Ansatz eines Sockelbetrages zugelassen. Dieser lag in vergleichbaren Fällen bei etwa 10 EUR/m².</p> <p>Insofern ist die Erhebung des darüberhinausgehenden Infrastrukturzuschlags in der vorliegenden Form nicht zulässig und folglich auch die Bilanzierung als Sonderposten bzw. als Anzahlung auf Sonderposten nicht zulässig. Die hier erhobenen Infrastrukturzuschläge stellen zu einem Großteil Erträge aus Verkauf dar.</p>	15
03	<p>Durch die nicht zulässige Erhebung des Infrastrukturzuschlags in der in Feststellung 02 erläuterten Form werden in dem betrachteten Haushaltsjahr die Sonderposten um ca. 1.000.000 EUR zu hoch ausgewiesen und dementsprechend die Erträge aus Verkauf und damit das hier betrachtete Jahresergebnis um diesen Betrag zu niedrig.</p>	18

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.987.983,36	2.492.491,17	1. Nettoposition	54.882.224,74	61.717.975,56
1.2 Lizenzen	44.135,28	28.497,32	1.1 Basisreinvertmögen	18.925.766,17	19.027.875,03
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.901.916,84	2.416.066,19	1.1.1 Reinvermögen	18.925.766,17	19.027.875,03
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	41.931,24	47.927,66	1.2 Rücklagen	5.781.503,34	5.786.333,75
2. Sachvermögen	55.433.198,90	57.776.145,25	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.043.518,59	4.043.518,59
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.144.232,15	1.493.708,67	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	638.356,92	638.356,92
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.916.031,88	27.113.782,83	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	1.099.627,83	1.104.458,24
2.3 Infrastrukturvermögen	22.655.386,08	22.676.154,72	1.3 Jahresergebnis	3.803.888,55	9.469.428,96
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	1.948.669,39	3.803.888,55
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.467,08	9.467,08	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	1.855.219,16 (215.918,85)	5.665.540,41 (348.362,63)
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.416.483,90	1.420.700,99	1.4 Sonderposten	26.371.066,68	27.434.337,82
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.587.162,09	1.651.192,93	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.288.563,17	16.916.653,55
2.8 Vorräte	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	8.582.787,00	8.209.077,85
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	704.435,72	3.411.138,03	1.4.3 Gebührenaussgleich	226.804,50	233.828,74
3. Finanzvermögen	4.575.951,16	6.099.026,29	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	272.912,01	2.074.777,68
3.2 Beteiligungen	2.015.700,24	3.515.680,80	2. Schulden	5.956.786,45	6.025.625,39
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	1.126.535,90	1.130.848,82	2.1 Geldschulden	5.463.504,88	5.066.299,29
3.4 Ausleihungen	409.079,75	261.003,07	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.463.504,88	5.066.299,29
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	279.080,29	294.785,99	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	486.645,79	551.434,61	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.045,58	211.787,52
3.8 Privatrechtliche Forderungen	56.149,84	164.611,96	2.4 Transferverbindlichkeiten	138.733,28	229.811,52
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	202.759,35	180.661,04	2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	44.082,73	140.201,83
4. Liquide Mittel	3.518.032,87	6.189.231,40	2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.101,46	968,07
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	208.960,64	202.289,84	2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	93.549,09	88.641,62
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	155.502,71	517.727,06
			2.5.1 Durchlaufende Posten	85.487,29	150.673,05
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	39.754,65	0,00
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	45.732,64	150.673,05
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	26.229,00	140.142,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	43.786,42	226.912,01
			3. Rückstellungen	4.807.849,35	4.958.620,61
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.128.722,39	4.261.499,14
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	200.510,96	199.825,47
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	50.000,00	19.000,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	428.616,00	478.296,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	77.266,39	56.962,39
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	65.724.126,93	72.759.183,95		65.724.126,93	72.759.183,95

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere

Haushaltsreste	5.180.413,78 EUR
Bürgschaften	0,00 EUR
Gewährleistungsverträge	0,00 EUR
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	432.841,94 EUR
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	17.690,02 EUR

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich*)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	mehr (+) weniger (-) ³⁾	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Zu Spalte 6: bisher bewilligte / außer-planmäßige Aufwendungen ⁴⁾	Davon nicht über-planmäßige
	1	2	3	4	5	6	7	8
-Euro-								
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	15.632.480,88	15.483.100,00	0,00	19.464.252,32	3.981.152,32	0,00	—	—
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	4.001.903,92	3.968.600,00	0,00	4.824.578,81	855.978,81	0,00	—	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.530.131,88	1.757.500,00	0,00	1.637.942,63	-119.557,37	0,00	—	—
4. sonstige Transfererträge	318.487,27	226.700,00	0,00	271.048,52	44.348,52	0,00	—	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	2.330.747,72	2.152.500,00	0,00	2.280.879,86	128.379,86	0,00	—	—
6. privatrechtliche Entgelte	588.955,20	521.800,00	0,00	601.248,36	79.448,36	0,00	—	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	728.211,30	939.300,00	0,00	827.679,99	-111.620,01	0,00	—	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	201.530,90	162.700,00	0,00	270.620,78	107.920,78	0,00	—	—
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	2.120,60	10.000,00	0,00	5.402,30	-4.597,70	0,00	—	—
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
11. sonstige ordentliche Erträge	845.051,90	616.500,00	0,00	511.122,01	-105.377,99	0,00	—	—
12. = Summe ordentliche Erträge	26.179.621,57	25.838.700,00	0,00	30.694.775,58	+4.856.075,58	0,00	—	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Personalaufwendungen	-5.048.181,40	-5.511.700,00	0,00	-5.314.954,49	196.745,51	0,00	0,00	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	-76.771,21	-88.000,00	0,00	-114.363,74	-26.363,74	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.308.356,37	-5.812.200,00	0,00	-5.376.389,52	435.810,48	-197.906,52	-197.906,52	-197.906,52
16. Abschreibungen	-2.759.705,02	-2.938.500,00	0,00	-2.953.722,96	-15.222,96	0,00	0,00	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-157.275,90	-155.800,00	0,00	-141.924,24	13.875,76	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	-9.704.130,39	-10.148.400,00	0,00	-10.122.087,53	26.312,47	-18.012,33	-18.012,33	-18.012,33
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.344.392,78	-1.144.800,00	0,00	-1.170.894,24	-26.094,24	0,00	0,00	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	-24.398.813,07	-25.799.400,00	0,00	-25.194.336,72	+605.063,28	-215.918,85	-215.918,85	-215.918,85
ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	1.780.808,50	39.300,00	0,00	5.500.438,86	+5.461.138,86	-215.918,85	215.918,85	215.918,85
22. außerordentliche Erträge	125.552,31	1.100,00	0,00	188.267,18	187.167,18	0,00	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	-51.141,65	-2.500,00	0,00	-23.165,63	-20.665,63	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	74.410,66	-1.400,00	0,00	165.101,55	+166.501,55	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	1.855.219,16	37.900,00	0,00	5.665.540,41	+5.627.640,41	-215.918,85	215.918,85	215.918,85

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ Spalte 6 = Spalte 5 – Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

⁴⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

*) Die dargestellte Ergebnisrechnung entspricht dem zum Prüfungsbeginn anzuwendenden Muster. Seitens der Gemeinde wurde für den Jahresabschluss 2018 das zum Erstellungszeitpunkt aktuell anzuwendende Muster verwendet, lediglich die Reihenfolge der Spalten 7 und 8 weichen von dem oben dargestellten Muster ab.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich*)

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	mehr (+) weniger (-) ⁴⁾	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Zu Spalte 6: bisher bewilligte / außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾	Davon nicht überplanmäßige
	2	3	4	5	6	7	8	
	-Euro-							
1	2	3	4	5	6	7	8	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	15.848.296,75	15.483.100,00	0,00	19.463.686,76	3.980.586,76	—	—	—
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	3.865.795,08	3.968.600,00	0,00	4.827.249,73	858.649,73	—	—	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	395.958,91	226.700,00	0,00	263.892,21	37.192,21	—	—	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	2.337.304,15	2.152.500,00	0,00	2.282.160,56	129.660,56	—	—	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	590.900,80	521.800,00	0,00	611.061,16	89.261,16	—	—	—
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	695.307,57	947.300,00	0,00	839.093,92	-108.206,08	—	—	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	200.397,07	162.700,00	0,00	271.900,32	109.200,32	—	—	—
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	631.410,64	633.600,00	0,00	626.037,99	-7.562,01	—	—	—
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.565.370,97	24.096.300,00	0,00	29.185.082,65	5.088.782,65	—	—	—
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Personalauszahlungen	-4.946.808,35	-5.366.500,00	0,00	-5.238.912,85	127.587,15	0,00	70.800,00	70.800,00
11. Versorgungsauszahlungen	-86.954,69	-88.000,00	0,00	-79.115,82	8.884,18	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	-5.373.644,27	-5.812.200,00	0,00	-5.399.311,20	412.888,80	-197.906,52	-164.297,60	-164.297,60
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-157.275,90	-155.800,00	0,00	-135.726,39	20.073,61	0,00	0,00	0,00
14. Transferauszahlungen ³⁾	-9.706.703,31	-10.145.600,00	0,00	-9.948.196,10	197.403,90	-18.012,33	-7.926,11	-7.926,11
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.486.193,62	-1.238.700,00	0,00	-1.309.156,78	-70.456,78	0,00	-10.400,00	-10.400,00
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-21.757.580,14	-22.806.800,00	0,00	-22.110.419,14	696.380,86	-215.918,85	-111.823,71	-111.823,71
17. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	2.807.790,83	1.289.500,00	0,00	7.074.663,51	5.785.163,51	-215.918,85	—	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	697.092,66	2.529.400,00	0,00	1.972.484,74	-556.915,26	0,00	—	—
19. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	211.736,83	1.199.800,00	0,00	879.617,55	-320.182,45	0,00	—	—
20. Veräußerung von Sachvermögen	141.573,64	603.800,00	0,00	828.979,67	225.179,67	0,00	—	—
21. Finanzvermögensanlagen	163.657,47	154.200,00	0,00	154.290,14	90,14	0,00	—	—
22. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.214.060,60	4.487.200,00	0,00	3.835.372,10	-651.827,90	0,00	—	—
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-650.326,65	-2.379.200,00	0,00	-1.071.380,18	1.307.819,82	-1.360.673,55	-207.000,00	-207.000,00
25. Baumaßnahmen	-2.198.162,55	-4.153.900,00	0,00	-3.763.104,73	390.795,27	-2.316.647,46	-39.224,32	-39.224,32
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-792.374,61	-590.100,00	0,00	-644.674,52	-54.574,52	-126.493,13	-22.541,01	-22.541,01
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-7.449,35	-1.507.200,00	0,00	-1.504.782,73	2.417,27	0,00	0,00	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	-964.284,77	-1.716.100,00	0,00	-1.001.829,81	714.270,19	-270.349,76	177.000,00	177.000,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	-3.078,66	-22.200,00	0,00	0,00	22.200,00	0,00	0,00	0,00
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.615.676,59	-10.368.700,00	0,00	-7.985.771,97	2.382.928,03	-4.074.163,90	-91.765,33	-91.765,33

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	mehr (+) weniger (-) ⁴⁾	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte / außer-planmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	1	2	3	4	5	6	7
-Euro-							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-3.401.615,99	-5.881.500,00	0,00	-4.150.399,87	1.731.100,13	-4.074.163,90	—
32. Finanzmittel-Überschuss /-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	-593.825,16	-4.592.000,00	0,00	2.924.263,64	7.516.263,64	-4.290.082,75	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	—	—	—	—	—	—	—
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	4.980.000,00	0,00	0,00	-4.980.000,00	0,00	—
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-395.052,95	-397.300,00	0,00	-389.010,94	8.289,06	0,00	0,00
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	-395.052,95	4.582.700,00	0,00	-389.010,94	-4.971.710,94	0,00	—
36. Finanzmittelveränderung (Summe Zeile 32 und 35)	-988.878,11	-9.300,00	0,00	2.535.252,70	2.544.552,70	-4.290.082,75	—
37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) ⁶⁾	1.102.880,74	—	—	1.308.897,95	—	—	—
38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) ⁶⁾	-1.165.752,30	—	—	-1.172.952,12	—	—	—
39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 37 und Zeile 38) ⁶⁾	-62.871,56	—	—	135.945,83	—	—	—
40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres⁶⁾	4.569.782,54			3.518.032,87			
41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 36, 39 und 40) ⁶⁾	3.518.032,87			6.189.231,40			

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

⁴⁾ Spalte 6 = Spalte 5 – Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

⁵⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

⁶⁾ Die Zeilen 37 bis 41 können optional ergänzt werden.

^{*)} Die dargestellte Finanzrechnung entspricht dem zum Prüfungsbeginn anzuwendenden Muster. Seitens der Gemeinde wurde für den Jahresabschluss 2018 das zum Erstellungszeitpunkt aktuell anzuwendende Muster verwendet, lediglich die Reihenfolge der Spalten 7 und 8 weichen von dem oben dargestellten Muster ab.



Landkreis Ammerland
Rechnungsprüfungsamt
Am Esch 10
26655 Westerstede

Telefon 04488 56-0
Fax 04488 56-444

www.ammerland.de